

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 13. März.

(Dienstag)

1810.

N. 31.

Ob man gleich unterm 1ten May 1808 verordnet hat, daß kein Gesuch um Dispensation oder Dimission von Kriegsdiensten, um Ertheilung eines Freischeins oder der Heuraths-Erlaubniß unmittelbar bei unterzeichnetem Colleg eingereicht, sondern bei den einschlägigen Aemtern übergeben werden solle; ob man gleich in derselben Verordnung sämtlichen Beamten ernstgemessenst anbefohlen hat, nicht jedes Gesuch von der Art, sondern nur die durch bestimmte Gründe unterstützten, mittelst Bericht an Großherzogliches Ober-Kriegs-Colleg gelangen zu lassen; — so hat es doch bisher eines Theils nicht an Leuten gefehlt, welche den ersten Theil dieser Verordnung, zur offenbaren Vrellerei der Unterthanen, entweder gerade zu, oder durch mancherlei Wendungen zu umgehen suchten; andern Theils haben nicht wenige Beamten mit unverzeihlicher Willkührlichkeit alle Gesuche ohne Unterschied für wichtig genug erachtet, um wegen ihrer Verzicht anhero zu erstatten.

Um diesem Unwesen zu steuern, findet man sich veranlaßt, Allen, die es angeht, die genaueste Befolgung gedachter Verordnung noch einmal ernstlichst einzuschärfen. Namentlich hat sich

- 1.) jeder Advokat, oder wer es immerhin sonst seyn möge, wohl zu hüten, Bittschriften gedachter Art an Großherzogliches Ober-Kriegs-Colleg zu fertigen und zu befördern. Ohne alle Rücksicht wird man in Zukunft die Concipienten solcher Bittschriften in die unterm 27ten Januar 1809 angebrochte Strafe von Fünf Gulden, nebst Zurückgabe der bezogenen Gebühren verurtheilen, und werden dieselben hierdurch für die Beförderung aller solcher von ihnen gefertigt werdenden Vorstellungen an die Aemter ohne Rücksicht verantwortlich gemacht, wobei es ihnen jedoch frei steht, wenn sie desfalls einen Negreß begründen zu können vermeinen, denselben bei der ordentlichen Behörde anzubringen.
- 2.) Haben sich die Beamten hinsichtlich besser, als bisher, nach jener Verordnung zu bemessen, nicht über jedes vorgebracht werdende Gesuch Bericht zu erstatten, sondern jedesmal genau zu untersuchen, ob sich der vorliegende Fall unter die in der Verordnung festgesetzten Gründe, subsumiren läßt. Vorzüglich muß — was bisher nicht selten versäumt worden ist — bei allen und jeden Dispensionsgesuchen vor Zurücklegung des Conscriptionsalters die Haupttendenz des Amtesberichts auf die gewissenhafte, umfassende und mit den erforderlichen Bescheinigungen besetzte Verantwortung der Frage gerichtet seyn: ob hinlängliche gesetzliche Gründe vorhanden sind, welche die Nothwendigkeit des Etablissemments ausser Zweifel setzen?

Sollten in dieser Hinsicht wider Verhoffen in Zukunft den Beamten wieder Nachlässigkeiten oder Willkührlichkeiten zur Last fallen; so behält man sich vor, desfalls geschärfere Maßregeln zu ergreifen.

Darmstadt den 2ten März 1810.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Beyher. Klipstein. Hoffmann. Kefule.

vt. Zimmermann jun.

Sämtlichen Großherzoglich Hessischen Beamten, Inspektoren und übrigen Geistlichen der Provinz Hessen wird hiermit aufgegeben, sich ebenfalls in Ansehung der an dieses Collegium zu erstattenden

